

**Stadt Ober-Ramstadt
Bebauungsplan Brunnenstraße Nord-
West II, 1. Änderung
Neubau Bürgerhaus mit Feuerwehr**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Planungsbüro für Städtebau
Im Rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern

Projektnummer: 20960

Datum: 23.03.2021

Bearbeiter: Simone Rosing, M. Sc.
Annemarie Wieske, M. Sc.



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung	2
2.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	2
2.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	3
2.3	Ausnahme von Verboten	3
2.4	Umweltschadensgesetz (USchadG 2007)	3
2.5	Anforderungen an die Artenschutzprüfung	4
3	Einführung und Datengrundlagen	5
3.1	Allgemeine Beschreibung der ökologischen Wertigkeit von Gebäuden	5
3.2	Datengrundlagen	5
4	Ergebnisse der Erfassungen	6
4.1	Lebensraumstrukturen	6
4.2	Europäische Vogelarten.....	8
4.3	Fledermäuse	9
4.4	Weitere Arten	10
5	Wirkungen des Vorhabens	11
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
5.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	12
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
6	Vermeidungsmaßnahmen	13
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	15
7.1	Beurteilungsgrundlage	15
7.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
7.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.3.1	Säugetiere	15
7.3.2	Reptilien	18
7.3.3	Amphibien	18
7.3.4	Libellen.....	18
7.3.5	Käfer	19
7.3.6	Tagfalter und Nachfalter	19
7.3.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln	19
7.4	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	19
8	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	24
9	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	25
9.1	Keine zumutbare Alternative	25
9.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	25
9.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	25

9.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
9.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
10	Fazit	26
11	Literatur	27

Anhang I: Informationen zum Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen

Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Altes Bürgerhaus mit Vogel- und Fledermauskästen an der Fassade.....	6
Abb. 2:	Vogel- und Fledermauskästen (Detailansicht).....	6
Abb. 3:	Spielplatz mit angrenzenden Hecken und Einzelbäumen	7
Abb. 4:	Parkplatzfläche und angrenzende Baumreihe.....	7
Abb. 5:	Gasstätte innerhalb des Bürgerhauses	7
Abb. 6:	Mehrzweckhalle mit Bühne.....	7
Abb. 7:	Keller mit Entlüftungsanlage wird als Lagerstätte genutzt.....	7
Abb. 8:	Einstieg in den Dachstuhl von außen über Luken (roter Pfeil)	7
Abb. 9:	Holzkonstruktion im Dachstuhl.....	8
Abb. 10:	Holzkonstruktion im Dachstuhl.....	8
Abb. 11:	Dachbereich mit Dachüberstand (roter Pfeil)	8
Abb. 12:	Nischen und Spalten im Dachüberstand mit Vogelnest (roter Pfeil)	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Potenziell vorkommende Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches.....	9
Tab. 2:	Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung mittels Prüfbogen zu berücksichtigenden Arten im nicht günstigen Erhaltungszustand	15
Tab. 3:	Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
Tab. 4:	Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ober-Ramstadt beabsichtigt, im Stadtteil Rohrbach als Ersatz für das bestehende Gebäude den Neubau eines Bürgerhauses mit Feuerwehr samt erforderlicher Stellplätze bzw. Parkplätze und Freiflächen (Freifläche für Marktstände, Festplatz, Feuerwehrübungsfläche) sowie eines Spielplatzes herzustellen. Für die geplanten Nutzungen und die geplante Bebauung soll im Rahmen einer 1. Änderungsplanung Baurecht geschaffen werden. Hierfür muss das derzeitige Bürgerhaus zurückgebaut und einige Gehölze entfernt werden. Es ist geplant zuerst das neue Gebäude ab März 2022 auf der Fläche zu errichten und anschließend ab Dezember 2022 das alte Bürgerhaus zurückzubauen.

Das Untersuchungsgebiet inkl. Gebäude wurde am 05.03.2021 begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Anhang IV Arten, europäische Vogelarten) sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Spalten und Nischen am Gebäude etc.) untersucht.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu einer Umnutzung der Fläche. Dementsprechend wird in Natur und Landschaft und damit auch potenziell in die Lebensräume streng geschützter Tierarten (FFH-Arten Anhang IV) und europäischer Vogelarten eingegriffen. Auf Ebene des Bauleitverfahrens ist demnach für das Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese hat das Ziel, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) für das vorkommende Artenspektrum anhand angepasster Schutzmaßnahmen sicher ausschließen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung stützt sich dabei auf die Potenzialabschätzung mit einmaliger Begehung.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.
- Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

2 Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. September 2017) neu gefasst worden. Das Gesetz sieht im Bereich des Artenschutzes insbesondere eine neue Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen vor (§ 44 BNatSchG). Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

2.3 Ausnahme von Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG 2007)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten

Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthftung).

2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.
2. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Weise auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.
4. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3 Einführung und Datengrundlagen

3.1 Allgemeine Beschreibung der ökologischen Wertigkeit von Gebäuden

Von Menschen geschaffene Bauwerke wie Wohnhäuser, Hochhäuser, Kirchen, Brückenbauwerke etc. können innerhalb der Stadt und Ortslagen bedeutende Lebensräume für Fledermäuse und Vögel darstellen. Dachstühle oder Kellergewölbe sind mögliche Überwinterungsquartiere von Fledermäusen (AGFH 1994, 2000). Ebenso können Dachstühle als Reproduktionsräume für einige Fledermausarten angesehen werden, die sich hier während der Wochenstubenzeit im Sommer aufhalten. So gelten das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) als typische Gebäudefledermäuse, da die Weibchen bei der Jungenaufzucht auf geräumige Dachböden angewiesen sind. Eine Vielfalt an schrägen Balken, rauen Wänden und Schornsteinen sowie Flugöffnungen sind wichtige Requisiten für die Wochenstube. Auch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gehört zu den typischen Gebäudefledermäusen. Sie sind Spaltenbewohner und ihre Quartiere befinden sich in Ritzen und Spalten beispielsweise zwischen Schieferplatten, Wandverkleidungen oder in Rollladenkästen.

Von einigen Vogelarten werden Gebäude als Ersatzlebensräume angesehen, die vegetationsfreie horizontale und vertikale Lebensräume darstellen. Beispielsweise Mauersegler (*Apus apus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochuros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie Ringeltauben (*Columba palumbus*) nutzen diese Lebensräume als Neststandorte. Insbesondere der Mauersegler ist auf hohe Bauwerke als Brutplatz angewiesen, da diese einen problemlosen An- und Abflug an die Brutplätze ermöglichen. Dem Alter des Gebäudes und den beim Bau und den Renovierungen verwendeten Baumaterialien kommt bei der Wertigkeit solcher anthropogen geschaffenen Lebensräume eine besondere Bedeutung zu. Mit Lücken, Nischen und schmalen Hohlräumen ausgestattete Gebäude, die sich durch ein hohes Alter auszeichnen, kommt eine höhere ökologische Wertigkeit zu, als dies bei neueren Gebäuden der Fall ist, deren Innenräume aus tierökologischer Sicht als versiegelt angesehen werden können (Blab 1993). Im Rahmen von Verjüngung oder Abriss eines Gebäudebestandes ist es deshalb notwendig, geschützte Arten zu berücksichtigen (Brinkmann et al. 1996, Wachter et al. 2004) und mögliche Eingriffserheblichkeiten (Albig et al. 2003) durch geeignete Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen so zu minimieren, dass weder Schädigung noch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG dem Planungsvorhaben entgegen stehen.

3.2 Datengrundlagen

Da aufgrund zeitlicher Zwangspunkte keine vollständige Erfassung durchgeführt werden konnte, wurde neben der einmaligen Begehung des Untersuchungsgebietes auch eine Potenzialabschätzung hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten (FFH-Anhang IV Arten, europäische Vogelarten) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde am 05.03.2021 begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen untersucht. Dabei wurde das Bestandsbauwerk inkl. Dachstuhl (sofern begehbar) nach Hinweisen auf Vorkommen von Fledermäusen (Kot- und Urinspuren, Nahrungsreste, Skelette) sowie nach Vogelnestern etc. abgesucht. Weiterhin wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume auf Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Astabbrüchen, Stammspalten etc. untersucht.

4 Ergebnisse der Erfassungen

4.1 Lebensraumstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Rohrbach. Der Geltungsbereich umfasst ein nahezu vollständig versiegeltes, bebautes Grundstück. Auf dem Grundstück befindet sich das alte Bürgerhaus, versiegelte Parkplatzflächen sowie ein Spielplatz mit Rasenfläche. An den Grundstücksgrenzen sowie südlich der Bürgerhalle befinden sich Hecken und Einzelbäume ohne Baumhöhlen/Rindenabplatzungen oder sonstige relevante Strukturen. Das Gebäude besitzt einen teilweise begehbaren Dachstuhl aus Holzkonstruktion (Zugänglichkeit nur von außen durch Luken gegeben) und ist teilweise unterkellert. Der Keller ist von außen begehrbar, wird als Lagerstätte genutzt und beherbergt eine Entlüftungsanlage. Innerhalb des Gebäudes findet sich eine Mehrzweckhalle mit Bühne, sanitäre Anlagen, eine Kegelbahn, eine Gaststätte mit Küche sowie ein Maschinenraum. Die Fassaden des Gebäudes sind weitestgehend intakt und haben keine zerbrochenen Fenster oder anderweitige großflächige Einflugöffnungen. Auf dem Dach finden sich teilweise Spalten und Nischen im Bereich der Dachüberstände. Weiterhin sind an der südlichen sowie westlichen Fassade 15 Kästen für Mauersegler und 3 Kästen für Fledermäuse angebracht. Die gepflasterte Parkplatzfläche wird derzeit als Baustelleneinrichtungsfläche für eine benachbarte Straßenbaustelle genutzt. Die einzig unversiegelte Fläche stellt der Spielplatz (Rasenfläche) mit seinen Spielgeräten dar.

Der Geltungsbereich ist in den Abb. 1 bis 12 fotografisch dokumentiert.



Abb. 1: Altes Bürgerhaus mit Vogel- und Fledermauskästen an der Fassade



Abb. 2: Vogel- und Fledermauskästen (Detailansicht)



Abb. 3: Spielplatz mit angrenzenden Hecken und Einzelbäumen



Abb. 4: Parkplatzfläche und angrenzende Baumreihe



Abb. 5: Gasstätte innerhalb des Bürgerhauses



Abb. 6: Mehrzweckhalle mit Bühne



Abb. 7: Keller mit Entlüftungsanlage wird als Lagerstätte genutzt



Abb. 8: Einstieg in den Dachstuhl von außen über Luken (roter Pfeil)



Abb. 9: Holzkonstruktion im Dachstuhl



Abb. 10: Holzkonstruktion im Dachstuhl



Abb. 11: Dachbereich mit Dachüberstand (roter Pfeil)



Abb. 12: Nischen und Spalten im Dachüberstand mit Vogelnest (roter Pfeil)

4.2 Europäische Vogelarten

Nach Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich ist vor allem mit dem Vorkommen gebäudebrütender bzw. nischenbrütender sowie freibrütender (Gehölze) Vogelarten zu rechnen.

Das Gebäude weist vor allem im Bereich der Dachüberstände Spalten und Nischen auf, die als Brutmöglichkeiten genutzt werden können. In diesem Bereich konnte während der einmaligen Begehung ein Nest festgestellt werden. Weiterhin finden sich an der Fassade 15 Kästen für Mauersegler.

In Tab. 1 werden potenziell vorkommende Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches aufgeführt. Als potenziell vorkommende Art mit nicht günstigem Erhaltungszustand ist der Haussperling und der Mauersegler zu nennen, die im Folgenden kurz erläutert werden.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Von großer Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Der **Mauersegler** ist in Deutschland ein ausgesprochener Kulturfolger und kommt in Stadt und Dorflebensräumen vor. Seine Brutplätze befinden sich an hohen Steinbauten, dabei ist er meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenaareale beschränkt. Seltener siedelt er im Bereich von moderner Wohnblockbebauung. Kirchtürme bzw. Bahnhofsgebäude in Kleinstädten sind oftmals die einzigen Nistplätze. Von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	V
Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	Rote Liste: D: Deutschland (2007) Hessen: Hessen (2014) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes R: Extrem selten V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend *: Ungefährdet	Erhaltungszustand (2014): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Status für Erhaltungszustand			

4.3 Fledermäuse

Während der tagsüber durchgeführten Begehung wurden keine Fledermäuse gesehen oder anderweitig erfasst.

Im Gebäude sowie im Bereich des Dachstuhls ließen sich weder Kot- noch Nahrungsreste oder Skelette von Fledermäusen oder gar lebende Tiere selbst nachweisen. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist jedoch aufgrund vorhandener Spalten und Nischen, die potenziell als Quartier geeignet sind, besonders im Dachbereich nicht vollständig auszuschließen. Weiterhin befinden sich an der südlichen Fassade des Gebäudes drei Fledermauskästen (Sommerquartiere). Eine Kontrolle der Kästen konnte aufgrund von Sicherheitsaspekten während der Begehung nicht durchgeführt werden.

Fledermäuse besitzen im Jahresverlauf verschiedene Teillebensräume. Daher kann eine Besiedlung von Gebäuden durch Fledermäuse je nach Jahreszeit und Art stark variieren und ist dementsprechend durch eine einmalige Gebäudebegutachtung nicht eindeutig identifizierbar.

Aufgrund fehlender Spuren von Fledermäusen können zwar Wochenstubenquartiere ausgeschlossen werden, jedoch kann eine Eignung des Gebäudes als Tages- oder Winterquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gebäude werden häufig durch Fledermäuse als Tagesquartier genutzt. Als Winterquartier werden hingegen häufig frostgeschützte Höhlen, Keller und Stollen genutzt. Es gibt jedoch auch Arten, welche in Gebäuden, bspw. hinter Wandverkleidungen oder in dicken Gemäuern überwintern (z.B. Abendsegler).

Im Bereich des Gehölzbestandes fanden sich ebenfalls keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Auch kann hier aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen bzw. Rindenabplatzungen eine Nutzung durch Fledermäuse als Quartierstandort ausgeschlossen werden.

4.4 Weitere Arten

Nach Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen können weitere streng geschützte Arten aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Dazu zählen Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Tag-/Nachtfalter, Libellen, Käfer, Fische, Rundmäuler, Krebse und Weichtiere.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden, wie beispielsweise Verwendung geräuscharmer Baumaschinen im Sinne der 32. BImSchV („Geräuscharmes Fahrzeug“) sowie Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc. Für die Fledermäuse sind die kurzfristigen baubedingten Lärmemissionen nicht relevant, da sie lediglich am Tage auftreten und sie während ihrer nächtlichen Aktivität beim Quartierwechsel bzw. bei der Nahrungssuche nicht gestört werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind angepasste und kulturfolgende Arten zu erwarten, deren Störungsempfindlichkeit sehr gering ist. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten (FFH-Anhang IV Arten) sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Trotz des potenziellen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im erweiterten Umfeld des Bauvorhabens kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden, da im unmittelbaren Eingriffsbereich (Spielplatz mit Rasenfläche) keine potenziellen Brutmöglichkeiten für den Zilpzalp oder andere bodenbrütende Vogelarten bestehen. Da der Rückbau außerhalb der Brutzeit der gebäudebrütenden Arten stattfindet, sind Erschütterungen während des Gebäuderückbaus im Winter nicht zu berücksichtigen.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Wohngebietes vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

Verlust Lebensraum

Durch den Rückbau der Bestandsgebäude gehen potenzielle Quartiermöglichkeiten (Nischen, Spalten im Bauwerk) für Fledermäuse sowie Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel verloren. Weiterhin werden Gehölzstrukturen gefällt, die potenzielle Brutstätten für Vögel bereitstellen. Dieser Faktor wird beim Bauvorhaben wirksam und wird im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in Kapitel 7 vertiefend betrachtet.

5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht erheblich größer als vor und während der Baumaßnahmen.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Die von den durch die Umsetzung des Planungsvorhabens eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung ist sowohl aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als auch aufgrund der geringen Höhe als sehr gering einzustufen. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten und Fledermäuse können diese problemlos überwinden.

Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Wohnbebauung ist eine Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind einige Maßnahmen für die Sicherung der Bestände von gebäudebesiedelnden Tierarten aufgeführt. Es werden zeitliche Beschränkungen für die Rückbauarbeiten festgesetzt sowie die Anbringung bzw. das Umhängen künstlicher Nisthilfen und Quartiere erforderlich.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Für das Bauvorhaben werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung bzw. Baustelleneinrichtung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

V1: Zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze (Rodung/Rückschnitt/Fällung) vorzunehmen. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen. Für den Fall, dass Vegetation zur Brutzeit zurückgeschnitten werden muss, kann eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der betroffenen Flächen eingesetzt werden, die vorab eine Kontrolle hinsichtlich des Brutgeschehens durchführt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können die Flächen für die Rodungsarbeiten frei gegeben werden, sofern kein Brutgeschehen stattfindet. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

V2: Zeitliche Einschränkung Rückbau Gebäude / Ökologische Baubegleitung

Beim Rückbau des Gebäudes sind zwei Zwangspunkte zu berücksichtigen:

- (1) Rückbau des Gebäudes außerhalb der Brut- und Setzzeit europäischer Vogelarten
- (2) Rückbau des Gebäudes während der Überwinterungsphase der Fledermäuse

Aus diesen zwei Zwangspunkten ergibt sich ein Rückbauzeitraum zwischen dem 01. November und dem 28. Februar. Bei Rückbauarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume bedarf es einer weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung durch eine ökologische Baubegleitung. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Hinsichtlich der Fledermäuse können Kolonien bzw. Wochenstuben ausgeschlossen werden. Die Maßnahme V2 bezieht sich daher ausschließlich auf das Vorhandensein einzelner Individuen in potenziellen Tages- und Winterquartieren.

Fledermäuse können zwar ganzjährig in Gebäuden (vor allem in Dachstühlen auftreten), die Wahrscheinlichkeit ist im Winter aber geringer, da Dachstühle nur bedingt frostsicher sind. Das Gebäude sollte daher in der fledermausfreien Zeit im Winter zurückgebaut werden. Da ein Vorkommen trotz allem nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollen der Dachbereich vor Beginn der Rückbauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung nach Fledermäusen abgesucht werden. Sofern Fledermäuse aufgefunden werden, wird das weitere Vorgehen (ggf. Umsiedlung) mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

V3: Anbringen bzw. Umhängen von Vogel- und Fledermauskästen

Anbringen neuer Kästen

Durch den Verlust des alten Bauwerks mit Nischen und Spalten kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten von höhlen- bzw. nischenbrütenden europäischen Vogelarten kommen. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten ist durch die Schaffung künstlicher Nisthöhlen auszugleichen. Zur Kompensation der Nistplatzverluste von gebäudebrütenden Vogelarten wird die Anbringung von 3 Nisthilfen (Nischenbrüterhöhlen) an/in die Fassade in Richtung Süden/Osten des neuen Gebäudes festgesetzt. Die Nistkästen sollen einmal jährlich außerhalb der Brutzeit europäischer Brutvögel (01.10. und 28.02.) gereinigt werden (Entfernen der Altnester).

Aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens von Fledermäusen, die bisher ggf. Quartiere im Dachbereich des alten Bürgerhauses vorfinden, sind bei Rückbau des Gebäudes Ersatzlebensräume für diese Tiere zu schaffen. In diesem Fall sollen zur Kompensation 3 Fledermausquartiere an/in die Fassade in Richtung Süden/Osten des neuen Gebäudes geschaffen werden.

Umhängen der Bestands-Kästen

An der Fassade des alten Bürgerhauses sind 15 Kästen für Mauersegler sowie 3 Kästen für Fledermäuse (Sommerquartiere) angebracht. Diese sollen vor Rückbau des Gebäudes, also ca. im November 2022 nach vorheriger Besatzkontrolle demontiert und zwischengelagert werden. Sobald die Fassade des neuen Gebäudes steht (ab Februar 2023), sollen die Kästen an/in die Fassade des neuen Gebäudes in Richtung Süden/Osten angebracht werden.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Beurteilungsgrundlage

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die in Kapitel 5 beschriebenen Wirkfaktoren die europäischen Vogelarten und Fledermäuse betreffen.

Bei Rückbau der Bauwerke können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Mit dem Vorhandensein von Fledermauskolonien bzw. Wochenstuben ist aufgrund der aktuellen Nutzung nicht zu rechnen. Tages- und Winterquartiere können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden. Berücksichtigung finden die als Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten. Die Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden tabellarisch im Anhang II bearbeitet. Potenzielle Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden einzeln im Rahmen der Prüfbögen berücksichtigt. Aus den oben dargestellten Ergebnissen der Erfassung sowie dem Schutzstatus der einzelnen potenziell vorkommenden Arten ergibt sich die Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (Tab. 2).

Tab. 2: Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung mittels Prüfbogen zu berücksichtigenden Arten

Spezies	Wissenschaftlicher Name
Siedlungsbewohnende Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>

7.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich ist in weiten Teilen versiegelt und stark anthropogen beeinflusst, sodass mit keinem Vorkommen von nach der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten zu rechnen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen können daher nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

7.3.1 Säugetiere

Während der Erfassungen konnten keine Fledermäuse bzw. Hinweise auf eine Besiedlung durch diese nachgewiesen werden, sodass die Nutzung von Quartierstrukturen vor allem im Dachbereich des alten Bürgerhauses durch Fledermauskolonien bzw. Wochenstuben sicher ausgeschlossen werden können. Die durchzuführende Maßnahme V2 bezieht sich ausschließlich auf das Vorhandensein einzelner Individuen in potenziellen Tages- und Winterquartieren.

Fledermäuse können ganzjährig in Dachbereichen auftreten. Die Wahrscheinlichkeit Fledermäuse im Winter in Dachstühlen anzutreffen ist jedoch geringer, da diese nur bedingt frostsicher sind. Eine Be-

siedlung des Dachstuhls während des Frühlings und der Sommermonate ist hingegen wahrscheinlicher. Potenzielle Sommerquartiere, wie es bei dem Dachstuhl der Fall ist, sollten daher in der fledermausfreien Zeit, also von November bis März zurückgebaut werden. Da ein Vorkommen trotz allem nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollen der Dachbereich vor Beginn der Rückbauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung nach Fledermäusen abgesucht werden. Sofern Fledermäuse aufgefunden werden, wird das weitere Vorgehen (ggf. Umsiedlung) mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Zudem sollen Verbotstatbestände durch das Anbringen bzw. Umhängen von Fledermauskästen vermieden werden. Es ist geplant, zuerst das neue Gebäude ab März 2022 auf der Fläche zu errichten und anschließend ab Dezember 2022 das alte Bürgerhaus zurückzubauen. Die Fassade des neuen Gebäudes soll ab Februar 2023 fertiggestellt werden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit als Ausgleich Fledermauskästen an/in die Fassade des neuen Gebäudes anzubringen bzw. umzuhängen, bevor die Aktivitätszeit der Fledermäuse beginnt.

Da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Quartiermöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Quartiere mittels Fledermauskästen zur Verfügung gestellt. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

Andere streng geschützte Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse sind aufgrund der Habitat-ausstattung des Geltungsbereiches nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Allgemeine Angaben zur Art				
1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Siedlungsbewohnende Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)				
2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
3.0 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig - ungünstig-unzureichend	schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</small>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)</small>				
4.0 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Einige Arten von Fledermäusen wie z. B. die Breitflügelfledermaus und das Große Mausohr leben in Siedlungsbereichen aber auch in strukturreichen Landschaften. Sie werden hinsichtlich ihrer Winterquartiere als typische Gebäudefledermäuse eingestuft, wo sie als Spaltenbewohner z. B. Hausverkleidungen oder Verstecke oder im Firstbereich von Dachböden aufsuchen. Die kleinste einheimische Art - die Zwergfledermaus - lebt in Dörfern, Städten und sogar im Zentrum von Großstädten, dort meist in Parks, Alleen und Gartenanlagen. Sie bevorzugt überwiegend				

enge Quartiere, z. B. in Dächern oder hinter Gebäudeverkleidungen. Die Sommerquartiere liegen in Spalten mit geeignetem Mikroklima, z.B. in hohlen Bäumen, unter loser Rinde, in Wand- und Dachverkleidungen. Häufig werden auch Neubauten besiedelt. Winterquartiere finden sich in frostfreien Bereichen, bspw. Holzstapeln, Verkleidungen, Mauerritzen und zwischen Steinspalten.

4.2 Verbreitung

Insgesamt sind in Deutschland etwa 25 Fledermausarten verbreitet. Zu den siedlungsbewohnenden Fledermäusen gehören beispielsweise Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr oder Zwergfledermaus.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse den Dachbereich als Quartier (Nischen und Spalten) nutzen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In/an den Bauwerken ließen sich weder Kot- noch Nahrungsreste von Fledermäusen oder gar lebende Tiere selbst nachweisen. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist jedoch aufgrund vorhandener Spalten und Nischen, die potenziell als Quartier geeignet sind, nicht vollständig auszuschließen. Durch den Abriss des Bauwerks gehen diese Strukturen verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Anbringung bzw. das Umhängen von Fledermauskästen kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden werden. Zusätzlich wird der Dachbereich vor Beginn der Rückbauarbeiten nochmals auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ja nein

Bei der Kontrolle konnten keine Hinweise auf Fledermauskolonien nachgewiesen werden. Dementsprechend ist die Nutzung der Bauwerke lediglich durch einzelne Tiere zu erwarten. Da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Quartiermöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Quartiere mittels Fledermauskästen zur Verfügung gestellt. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für Fledermäuse nicht auszuschließen, da diese Arten sich während des Tages in den potenziellen Quartieren des Bauwerks aufhalten können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen, die eine Schädigung verhindern, sind Bauzeitenregelungen sowie eine ökologische Baubegleitung, die vor Beginn Rückbauarbeiten das Bauwerk (vor allem die Dachbereiche) nochmals nach Fledermäusen absucht.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Störung von Tieren während der Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.	
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind Bauzeitenregelungen sowie eine ökologische Baubegleitung, die vor Beginn Rückbauarbeiten das Bauwerk (vor allem die Dachbereiche) nochmals nach Fledermäusen absucht.	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

7.3.2 Reptilien

Die Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet ist für eine Besiedlung von Reptilien nicht ausreichend. Es sind keine Sonnenplätze in Verbindung mit Deckungsstrukturen (Steinhaufen, Totholz, Ruderalflur etc.) vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

7.3.3 Amphibien

Der Geltungsbereich stellt keine geeigneten Laichgewässer für streng geschützte Amphibien bereit. Mögliche Wanderwege von Amphibien sind nicht betroffen, da weder Wanderbarrieren errichtet werden, noch es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommt, da die Wanderungen der Amphibien vorwiegend nachts stattfinden, während die möglichen Bauarbeiten in den Tagesstunden stattfinden. Zusammenfassend lässt sich für die Amphibien feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

7.3.4 Libellen

Aufgrund fehlender Habitats sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten zu erwarten. Geeignete Gewässer zur Reproduktion sind nicht vorhanden. Zusammenfassend lässt sich für die Libellen feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

7.3.5 Käfer

Aufgrund fehlender Habitats sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer auszuschließen.

7.3.6 Tagfalter und Nachfalter

Aufgrund fehlender Habitats sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter auszuschließen.

7.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Im Geltungsbereich sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten auszuschließen.

7.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgend werden die Arten behandelt, die ein mögliches Konfliktpotenzial in Bezug auf Rückbauarbeiten sowie einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Dazu zählt der potenziell vorkommende gebäudebrütende Haussperling sowie der Mauersegler, die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden. Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Bauvorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, gilt, dass eine Rodungszeitbeschränkung und Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist. Hinsichtlich des Verlustes von potenziellen Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Arten ist das Anbringen bzw. Umhängen von Kästen vorgesehen. Es ist geplant, zuerst das neue Gebäude ab März 2022 auf der Fläche zu errichten und anschließend ab Dezember 2022 das alte Bürgerhaus zurückzubauen. Die Fassade des neuen Gebäudes soll ab Februar 2023 fertiggestellt werden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit als Ausgleich Vogelkästen an/in die Fassade des neuen Gebäudes anzubringen bzw. umzuhängen, bevor die Brutzeit der Vögel beginnt.

Allgemeine Angaben zur Art			
1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art			
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
3.0 Erhaltungszustand			

Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU (https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.0 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.				
4.2 Verbreitung				
Das ursprüngliche paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt. In Hessen ist der Haussperling flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Sein Bestand wird auf etwa 165.000-293.000 Brutpaare geschätzt.				
Vorhabenbezogene Angaben				
5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell				
6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
Bei Rückbaumaßnahmen innerhalb der Brutzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art betroffen sind.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Durch die Bauzeitenregelung kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art zerstört werden. Durch die Anbringung von Vogelkästen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten und da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Brutmöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Brutmöglichkeiten mittels Vogelkästen zur Verfügung gestellt. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.				
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Rückbauarbeiten auszuschließen. Bei Rückbauarbeiten während der Brutzeit, können nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch eine Bauzeitenregelung (Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit) können Verbotstatbestände vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine Störung von Vögeln während der Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind Bauzeitenregelungen (kein Rückbau während der Brutzeit).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Mauersegler (*Apus apus*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art * RL Deutschland

Europäische Vogelart * RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)				
4.0 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Der Mauersegler ist in Deutschland ein ausgesprochener Kulturfolger und kommt in Stadt und Dorflebensräumen vor. Seine Brutplätze befinden sich an hohen Steinbauten, dabei ist er meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenable sind beschränkt. Seltener siedelt er im Bereich von moderner Wohnblockbebauung. Kirchtürme bzw. Bahnhofsgebäude in Kleinstädten sind oftmals die einzigen Nistplätze. Von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung. Die Brutperiode erstreckt sich von April bis August.				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet des Mauerseglers erstreckt sich von Nordafrika und Europa bis in den nordöstlichen Teil der Mongolei. Die nördlichsten Brutvorkommen liegen in Skandinavien am 70. Breitengrad. Brutplätze befinden sich meist unter 1.000 Metern Höhe. Der europäische Bestand wird auf 7 bis 17 Millionen Brutpaare geschätzt (davon bis zu 5 Millionen in Russland). In Deutschland brüten 230.000 bis 460.000 Paare. Als Koloniebrüter kann der Mauersegler lokal hohe Siedlungsdichten erreichen. Je nach Struktur der Bebauung (Plattenbauten, Einzelhöfe, u.a.) gibt es aber erhebliche Unterschiede. Langfristige, erhebliche Bestandsveränderungen der Gesamtpopulation sind aus Mitteleuropa bisher nicht bekannt. Drastische lokale Einbrüche, meist auf Grund von Brutplatzverlusten (z.B. durch Gebäudesanierungen), kommen dagegen häufig vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend verbreitet, wobei sie sich auf die besiedelten Bereiche konzentrieren. Der derzeitige Bestand in Hessen beträgt 40.000-50.000 Brutpaare.				
Vorhabenbezogene Angaben				
5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell				
6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>				
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
An der Fassade des alten Bürgerhauses sind 15 Nistkästen für Mauersegler angebracht. Ein potenzielles Brutvorkommen muss demnach angenommen werden.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Durch die Bauzeitenregelung kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art zerstört werden. Durch das Umhängen der Kästen von dem alten an das neue Bürgerhaus können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Die Nistkästen werden nach Beendigung der Brutperiode im Herbst/Winter 2022 demontiert und an/in die Fassade des neuen Gebäudes vor Beginn der Brutperiode (ab Februar 2023) angebracht. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.				
d) <u>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.				

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Rückbauarbeiten auszuschließen. Bei Rückbauarbeiten während der Brutzeit, können nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch eine Bauzeitenregelung (Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit) können Verbotstatbestände vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Eine Störung von Vögeln während der Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind Bauzeitenregelungen (kein Rückbau während der Brutzeit).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

8 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

9 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

9.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

9.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

9.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

9.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) Nr. 1-3 relevant geschädigt oder gestört. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Tab. 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Fledermäuse (siedlungsbewohnend)	<i>Chiroptera</i>	- (V2, V3)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt - Verbotstatbestand nicht erfüllt

9.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 4: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	- (V2, V3)	Keine Auswirkungen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	- (V2, V3)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt - Verbotstatbestand nicht erfüllt

10 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Ebenso bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

11 Literatur

- Albig, A., Haacks, M., Peschel, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung. Wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 4: 126-128.
- Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch.
- Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.
- Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24. Bonn-Bad Godesberg.
- Brinkmann, R.; L. Bach; C. Dense; H. J. G. A. Limpens; G. Mäscher & U. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229-236.
- Wachter, T. , Lüttmann, J. & K. Müller-Pfannenstiel (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36: 371-377.

Anhang I: Informationen zum Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen

Bei Anbringung der Kästen für **Fledermäuse** ist folgendes zu beachten:

- Wichtig ist ein freier, ungehinderter Einflug in die Quartiere (keine Hindernisse im Umkreis von einem Meter)
- Die Tiere sind wärmeliebend, dementsprechend sind ihre Quartiere nach Süden oder Osten gerichtet
- Da sie zu spontanen Quartierwechseln neigen, können Fledermauskästen auch in Gruppen in kleineren Abständen zueinander aufgehängt werden
- Die Aufhängehöhe beträgt 3 bis 6 m

Eine Auswahl von Kastentypen die sich für die Anbringung in/an die Fassade eignen (insgesamt müssen 3 Fledermauskästen bestellt werden):

- Fa. Schwegler: Flederm.-Ganzjahres-Einbauquartier 1WI [00766/7]
 - Lieferzeit 5 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?products_id=218&osCsId=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fa. Schwegler: Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ [00760/5]
 - Lieferzeit 8 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=220&osCsId=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fa. Schwegler: 1FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier [00767/4]
 - Lieferzeit 10 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=348&osCsId=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fa. Schwegler: Fledermaushöhle 2F (universell) [00134/4]
 - Lieferzeit 8 - 14 Tage (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=51&osCsId=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fa. Schwegler: Fledermausflachkasten 1FF [00139/9]
 - Lieferzeit 10 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=56&osCsId=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5

Die spezifischen Anforderungen zur Anbringung der einzelnen Kästen, wie sie auf der Internetseite beschrieben sind, bitte unbedingt beachten!

Aufgrund der teilweise langen Lieferzeiten ist darauf zu achten, dass die Kästen frühzeitig bestellt werden müssen.

Bei Anbringung der Nistkästen für **Vögel** ist folgendes zu beachten:

- Die Kästen sollen am Gebäude, an die wetterabgewandte Seite, oder geschützt unter Dachvorsprung angebracht werden in Richtung Süden oder Osten

Eine Auswahl von Kastentypen die sich für die Anbringung in/an die Fassade eignen (insgesamt müssen 3 Vogelkästen bestellt werden):

- Fa. Schwegler: Sperlingskoloniehaus 1SP [00590/8]
 - Lieferzeit 10 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_59_66&products_id=227&osCsid=24a4fcd092bfb1de7a4ccb7d8788a821
- Fa. Schwegler: Nischenbrüterhöhle 1N [00158/0]
 - Lieferzeit 8 - 14 Tage (Stand Januar 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_59_61&products_id=62&osCsid=24a4fcd092bfb1de7a4ccb7d8788a821
- Fa. Schwegler: Halbhöhle 2HW [00157/3]
 - Lieferzeit 8 - 14 Tage (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_59_61&products_id=61&osCsid=24a4fcd092bfb1de7a4ccb7d8788a821
- Fa. Schwegler: Halbhöhle 2H [00152/8]
 - Lieferzeit 8 - 14 Tage (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_59_61&products_id=60&osCsid=24a4fcd092bfb1de7a4ccb7d8788a821

Die spezifischen Anforderungen zur Anbringung der einzelnen Kästen, wie sie auf der Internetseite beschrieben sind, bitte unbedingt beachten!

Aufgrund der teilweise langen Lieferzeiten ist darauf zu achten, dass die Kästen frühzeitig bestellt werden müssen.

Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i. R. der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	keine Höhlenbäume	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V2, V3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	keine Höhlenbäume	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	P	b	III	-	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.